

**Tarifvertrag
über die einmalige Sonderzahlung 2010
für Ärztinnen und Ärzte
vom 13. Dezember 2010**

zwischen

der Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH, vertreten durch
den Geschäftsführer, Herrn Dipl. Volkswirt Volker Behncke,

- einerseits -

und

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, vertreten durch
die Landesvorsitzende, Frau Dr. Elke Buckisch-Urbanke

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an Krankenhäusern in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH (TV-Ärzte AWO GSD) vom 09.11.2007 fallen.

§ 2 Einmalige Sonderzahlung 2010

- (1) Die Ärztinnen und Ärzte erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 400 Euro, sofern sie für mindestens einen Tag in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 30. April 2010 Anspruch auf Entgelt hatten und das Arbeitsverhältnis am 30. Juni 2010 besteht.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 22 Satz 1 TV-Ärzte AWO GSD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Abs. 3 TV-Ärzte AWO GSD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (2) ¹§ 25 Abs. 2 TV-Ärzte AWO GSD gilt entsprechend. ²Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2010. ⁴Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2010, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.
- (3) Wird im Laufe des Monats Juli 2010 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.
- (4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2010
